



# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

---

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 18.10.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter [www.traunstein.bayern](http://www.traunstein.bayern)

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 39

Seite 167

---

### Inhaltsverzeichnis:

Sitzung des Kreisausschuss am Dienstag, den 22.10.2019, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal (Gebäude A – Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

86/19

Sitzung des Kreistages Traunstein am Freitag, den 25.10.2019, um 09.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A- Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

87/19

Allgemeinverfügung zum befristeten Betretungsverbot im Bereich der Malgrabenfütterung für Rotwild in den Gemeinden Unterwössen und Schleching  
Vollzug des Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz;  
Erlass eines befristeten Betretungsverbotes im Bereich der Malgrabenfütterung für Rotwild der Verwaltungsjagd der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, im Bereich der Gemeinden Schleching und Unterwössen

88/19

Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen, Betreuer, Bevollmächtigten und Angehörigen

89/19

Sturmwarndienst für den Chiemsee und den Waginger-/Tachinger See

90/19

### **Anlage 1 zu 88/19:**

1 Übersichtskarte vom 04.12.2018 (Maßstab: 1 : 5.000)

### **Anlage 2 zu 88/19:**

1 Übersichtskarte vom 04.12.2018 (Maßstab: 1 : 10.000)

86/19

Sitzung des Kreisausschuss am Dienstag, den 22.10.2019, um 09.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal  
(Gebäude A – Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

## T A G E S O R D N U N G

### Sitzung des Kreisausschusses

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Dienstag, 22.10.2019, 09:00 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Kleiner Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.04), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

---

1. Nachhaltiges Bauen und Ökologischer Betrieb von Landkreisgebäuden
2. Bekanntgabe von Beschlüssen, die in nichtöffentlichen Sitzungen gefasst wurden und für die die Gründe zur Geheimhaltung nicht mehr bestehen
3. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet an gleicher Stelle eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Siegfried Walch  
Landrat

---

87/19

**Sitzung des Kreistages Traunstein am Freitag, den 25.10.2019, um 09.30 Uhr, im Großen Sitzungssaal (Gebäude A- Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz**

## **T A G E S O R D N U N G**

### **Sitzung des Kreistages Traunstein**

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Freitag, 25.10.2019, 09:30 Uhr
<b>Ort, Raum:</b>	Großer Sitzungssaal, (Gebäude A - Zi. Nr. 1.34), 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz

---

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Jahresrechnung 2018 des Landkreises Traunstein;  
Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben
3. Energienutzungspläne für den Landkreis Traunstein
4. Energieagentur Südostbayern GmbH;  
Energieberatung
5. Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein;  
Gesellschafterversammlung  
a) Feststellung des Jahresabschlusses 2018  
b) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats
6. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Siegfried Walch  
Landrat

---

88/19

Az.: 5.351-7513-190004

**Allgemeinverfügung zum befristeten Betretungsverbot im Bereich der Malgrabenfütterung für Rotwild in den Gemeinden Unterwössen und Schleching****Vollzug des Art. 21 Abs. 4 Bayerisches Jagdgesetz;****Erlass eines befristeten Betretungsverbot im Bereich der Malgrabenfütterung für Rotwild der Verwaltungsjagd der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, im Bereich der Gemeinden Schleching und Unterwössen**

&lt;&lt;&lt;Anlage 1: 1 Übersichtskarte vom 04.12.2018 (Maßstab: 1 : 5.000)&gt;&gt;&gt;

&lt;&lt;&lt;Anlage 2: 1 Übersichtskarte vom 04.12.2018 (Maßstab: 1 : 10.000)&gt;&gt;&gt;

Das Landratsamt Traunstein als Untere Jagdbehörde erlässt aufgrund des Art. 21 Abs. 4 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13. Oktober 1978 in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 792-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung (BayRS V S. 595) BayRS 792-1-L, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 405 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Es ist verboten, in der Zeit vom 01. Dezember bis 31. März des jeweils darauf folgenden Jahres den Bereich der Malgraben Rotwildfütterung der Verwaltungsjagd der Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Ruhpolding, zu betreten und zu befahren. Das Verbot erstreckt sich auf die innerhalb des gekennzeichneten Gebietes gelegenen Flächen auf der Fl.Nr. 964/6, Gemarkung Oberwössen, Gemeinde Unterwössen, und der Fl.Nr. 964/10, Gemarkung Oberwössen, Gemeinde Schleching. Der Geltungsbereich des Betretungs- und Befahrungsverbot ergibt sich aus den beiliegenden Übersichtskarten vom 04.12.2018 im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 1) und im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 2), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1: 5.000 maßgebend.
2. Das unter Ziffer 1 dargestellte Betretungsverbot gilt nicht für
  - Angehörige der Bayerischen Staatsforsten - Forstbetrieb Ruhpolding - zur Durchführung der Jagd während der gesetzlichen Jagdzeit sowie notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im jagdlichen und forstlichen Bereich;
  - Angehörige der Jagdbehörden und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben;
  - Beschäftigte des Wasserwirtschaftsamtes zum Zwecke notwendiger und unaufschiebbarer Arbeiten im Rahmen der Technischen Gewässeraufsicht;
  - Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundflächen innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung im Rahmen der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung;
  - Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.
3. Vom Betretungsverbot dieser Verordnung nach Ziffer 1 kann das Landratsamt Traunstein im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn
  - überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern oder
  - die Befolgung des Gebots bzw. Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist oder
  - die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit zusätzlichen Bedingungen und Auflagen versehen werden.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein in Kraft.

**Hinweise:**

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
2. Eine entsprechende Hinweis-Beschilderung vor Ort erfolgt durch den Forstbetrieb Ruhpolding.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,  
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts (Ausnahme: Abschussplanverfahren) abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Öffnungszeiten beim Landratsamt Traunstein, Untere Jagdbehörde, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein, eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt zudem auf der Homepage des Landratsamtes Traunstein unter [www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter/](http://www.traunstein.com/aktuelles/amtsblaetter/).)

Landratsamt Traunstein  
Traunstein, den 16.10.2019

Christiane Weber  
Abteilungsleiterin

---

89/19  
Az.: 2.25

### **Stammtisch der ehrenamtlichen Betreuerinnen, Betreuer, Bevollmächtigten und Angehörigen**

Die Betreuungsstelle des Landratsamtes Traunstein gibt bekannt, dass der nächste Stammtisch für ehrenamtliche Betreuer am

**Donnerstag, den 14. November 2019 um 19.00 Uhr**

in den Begegnungsräumen der Lebenshilfe Traunstein gGmbH, Bahnweg 3, 83278 Traunstein, Verwaltungsgebäude, Erdgeschoss stattfindet.

Hierzu laden der Betreuungsverein Traunstein e. V., Weckerlestr. 8, 83278 Traunstein, Tel. 0861 90953050 und die Betreuungsstelle des Landkreises Traunstein, Tel.: 0861 58 390 alle ein, die eine Rechtsvertretung mittels Betreuung oder Vollmacht bereits ausüben oder übernehmen möchten, Angehörige sowie alle, die sich für den Themenkreis interessieren.

Es soll in einer informellen „Stammtisch-Atmosphäre“ Gelegenheit gegeben werden, Erfahrungen auszutauschen, neue Anregungen zu bekommen oder Hilfsmöglichkeiten zu erfahren.

Um ortsübliche Veröffentlichung wird gebeten.

Florian Amann  
Ltd. Regierungsdirektor

---

90/19  
SG 5.350-097-190001

### **Sturmwarndienst für den Chiemsee und den Waginger-/Tachinger See**

Mit Ablauf des 31. Oktober 2019 wird der Sturmwarndienst am Chiemsee und am Waginger-/Tachinger See wieder eingestellt.

Die optische Sturmwarnung wird am 1. April 2020 wieder in Betrieb genommen.

Am Chiemsee werden die Sturmwarnanlagen in Prien am Chiemsee, auf der Herreninsel sowie die zwei Anlagen auf der Fraueninsel wie in den vergangenen Jahren wieder als Nebelleuchten verwendet.

Diese Hilfe für die Schifffahrt am Chiemsee hat sich in den letzten Jahren sehr gut bewährt. Sie ist deshalb im Interesse der erhöhten Sicherheit auf dem See auch weiter geboten.

Christiane Weber  
Abteilungsleiterin

---

Siegfried Walch  
Landrat



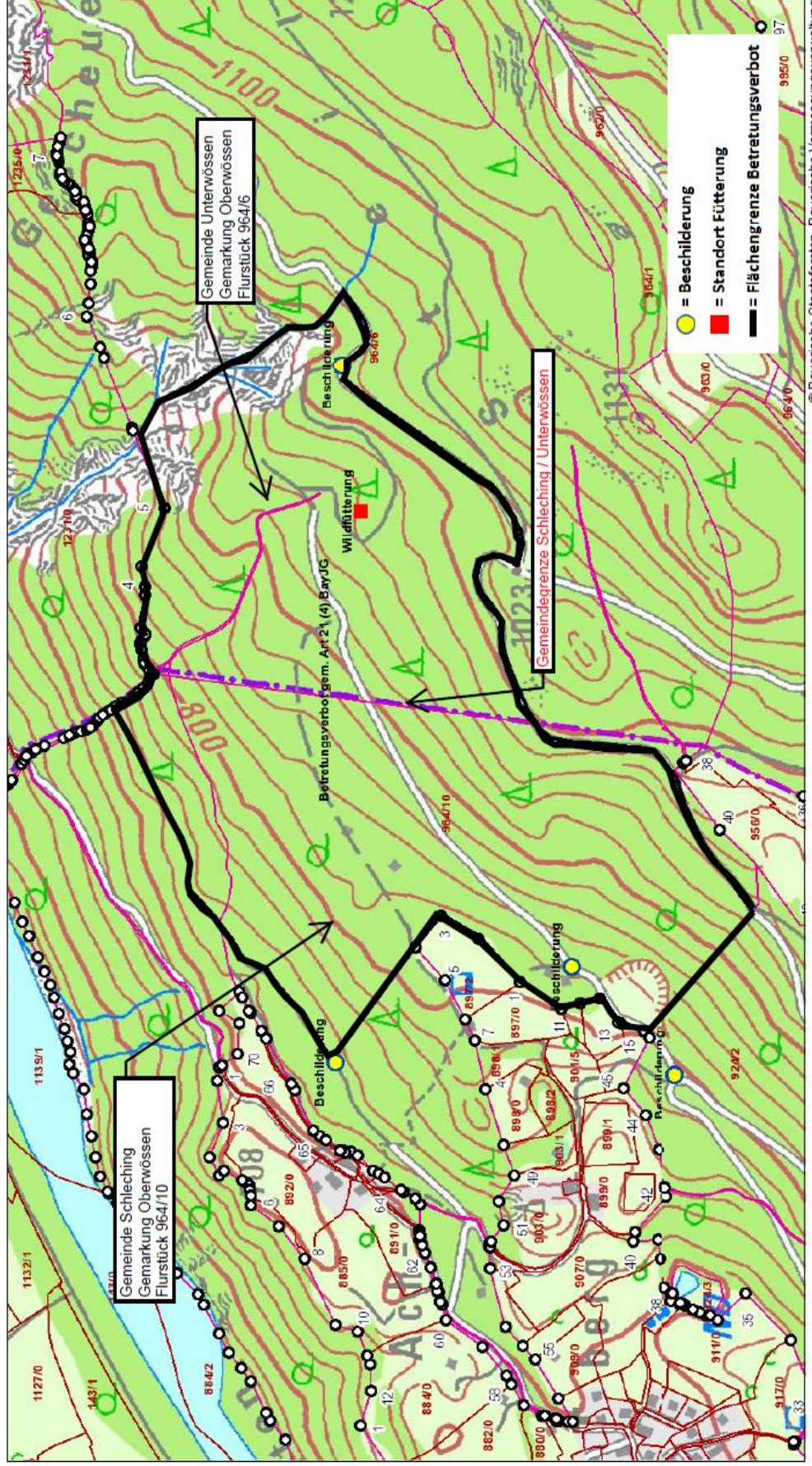
**VERTRAULICH!**

**Bayerische Staatsforsten - BaysFmobil PDF Druck**

Datum: 4. Dezember 2018

Maßstab: 1:5.000

Betreff: Temporäres Betretungsverbot Maigrabenfütterung gem. Art 21 (4) BayJG





**Bayerische Staatsforsten - BaySfMobil PDF Druck**

Datum: 4. Dezember 2018

Maßstab: 1:10.000

Betreff: Temporäres Betretungsverbot Malgrabenfütterung gem. Art. 21 (4) BayJG

